



## KONZESSIONSVERTRAG

Stand: 31.03.2026

zwischen der

**EINWOHNERGEMEINDE OBERRÜTI**, vertreten durch den Gemeinderat  
(nachstehend Konzessionsgeberin genannt)

und der

**WASSER GENOSSENSCHAFT OBERRÜTI (WGO)**, vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend Konzessionärin genannt)

wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

### Präambel

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsrecht, insbesondere § 3 des Wassernutzungsgesetz des Kantons Aargau (WnG), sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesrechts über die Lebensmittel- und Trinkwasserversorgung (insbesondere des Lebensmittelgesetzes, der Verordnung über Trinkwasser und der einschlägigen SVGW-Richtlinien), schliessen die Einwohnergemeinde Oberrüti und die Wasser Genossenschaft Oberrüti (WGO) folgenden Konzessionsvertrag zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ab.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gemeindegebiet Oberrüti.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zweck der Konzession .....	3
II.	Rechte und Pflichten der Konzessionärin .....	3
III.	Nutzung des öffentlichen Bodens .....	3
IV.	Versorgungspflicht und Notfallvorsorge .....	4
V.	Qualität und Betriebsverantwortung .....	4
VI.	Anlagen und Löschwasserversorgung .....	4
VII.	Planungskoordination und Leitungskataster .....	4
VIII.	Informationspflichten und Datenschutz.....	5
IX.	Gebühren und Entgelte .....	5
X.	Konzessionsabgabe .....	5
XI.	Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	5
XII.	Aufsicht und Mitwirkung.....	6
XIII.	Haftung .....	6
XIV.	Schlussbestimmungen .....	6
1.	Grundlagen.....	8
2.	Betriebliche Pflichten .....	8
3.	Qualitätssicherung .....	8
4.	Konzessionsgebühr .....	8
5.	Löschwasserversorgung .....	8
6.	Administrative Zusammenarbeit.....	9
7.	Daten und Kataster.....	9
8.	Schlussbestimmungen .....	9

## I. Gegenstand und Zweck der Konzession

- 1) Die Konzessionsgeberin überträgt der Konzessionärin die Aufgabe der Versorgung des gesamten Gemeindegebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 2) Die Konzessionärin stellt eine sichere, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Wasserversorgung sicher.
- 3) Dabei richtet sie sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen technischen Normen und Empfehlungen der einschlägigen Fachverbände (z. B. SVGW) sowie den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene.

## II. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

- 1) Die Konzessionärin ist berechtigt, sämtliche zur Erfüllung der Konzessionsaufgabe erforderlichen Massnahmen und Tätigkeiten selbstständig vorzunehmen. Sie ist insbesondere befugt, technische und betriebliche Vorschriften zu erlassen sowie Gebühren und Beiträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.
- 2) Die Inanspruchnahme privater Grundstücke erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, gelten die Bestimmungen des Enteignungsrechts des Kantons Aargau. Wenn notwendig, sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- 3) Sollte zur Umsetzung der Konzession eine Enteignung notwendig werden, finden die einschlägigen Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Enteignungsrechts Anwendung. Die Konzessionsgeberin unterstützt ein entsprechendes Verfahren im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten.

## III. Nutzung des öffentlichen Bodens

- 1) Die Konzessionärin ist berechtigt, im Rahmen dieser Konzession Werkleitungen und zugehörige Einrichtungen im öffentlichen Grund der Gemeinde (z. B. Gemeindestrassen, Wege, Plätze) zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern oder zu ersetzen.
- 2) Diese Nutzung erfolgt als einfache Mitbenutzung des öffentlichen Bodens. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin ausdrücklich kein dingliches Recht, insbesondere kein Leitungsrecht im Sinne von Art. 691 ZGB, und auch kein ausschliessliches Nutzungsrecht ein. Die Konzession stellt kein Eigentums- oder Besitzrecht am genutzten Boden dar.
- 3) Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen ihrer Aufgaben (z. B. Bau, Sanierung oder Umgestaltung von Strassen, Abwasseranlagen, Versorgungsleitungen etc.) jederzeit über den öffentlichen Grund zu verfügen. Die Konzessionärin hat ihre Leitungen auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu verlegen, anzupassen oder zu entfernen, soweit dies zur Durchführung öffentlicher Bau- oder Infrastrukturmassnahmen notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenbeteiligung durch die Gemeinde besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde selbst Bauherrin der betreffenden Massnahme ist. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen die Verlegung ausschliesslich im Interesse der Gemeinde erfolgt und technisch nicht erforderlich ist; in solchen Fällen kann eine angemessene Kostenbeteiligung im Einzelfall vereinbart werden.
- 5) Die Konzessionärin verpflichtet sich, allfällige Leitungsverlegungen fristgerecht und im Rahmen anerkannter technischer Regeln durchzuführen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 6) Nach Abschluss von Bautätigkeiten sind betroffene Grundstücksflächen innerhalb von 30 Tagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

#### **IV. Versorgungspflicht und Notfallvorsorge**

- 1) Die Konzessionärin gewährleistet die Wasserversorgung innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde. Die Versorgung erfolgt im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik, der verfügbaren Kapazitäten und unter Wahrung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit.
- 2) Die Erschliessung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen erfolgt nur auf Gesuch hin und unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erschliessungs- und Anschlusskosten von den Gesuchstellenden getragen werden. Die Konzessionärin entscheidet über die technische, betriebliche und wirtschaftliche Zumutbarkeit des Anschlusses. Ein genereller Anspruch auf Versorgung ausserhalb der Bauzonen besteht nicht.
- 3) Die Versorgungssicherheit ist durch geeignete technische und betriebliche Massnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere betriebssichere Anlagen und – wo technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar – redundante Strukturen oder alternative Versorgungswege.
- 4) Die Konzessionärin erstellt einen Notfall- und Krisenplan für den Fall von Betriebsstörungen, Ausfällen oder ausserordentlichen Ereignissen. Dieser ist mit der Konzessionsgeberin abzustimmen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **V. Qualität und Betriebsverantwortung**

- 1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Lebensmittelgesetz sowie der Trinkwasserverordnung sicherzustellen.
- 2) Sie bezeichnet eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Brunnenmeister), die für die ordnungsgemässe Betriebsführung verantwortlich ist und der Gemeinde als Ansprechperson zur Verfügung steht.

#### **VI. Anlagen und Löschwasserversorgung**

- 1) Die für die Versorgung erforderlichen Anlagen verbleiben im Eigentum der Konzessionärin. Diese ist verpflichtet, deren ordnungsgemässen Zustand und Betrieb entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen.
- 2) Die Konzessionärin hat im Auftrag der Konzessionsgeberin den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Löschwasserreserven sowie die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit der Hydranten.
- 3) Die Hydranten sowie die öffentlichen Brunnen jeweils ohne Erschliessungsleitungen verbleiben im Eigentum der Konzessionsgeberin. Die Finanzierung dieser Anlagen, einschliesslich Betrieb, Unterhalt und Investitionen, obliegt der Konzessionsgeberin. Aus der Finanzierung dieser Anlagen darf keine Quersubventionierung zugunsten der Trinkwasserversorgung erfolgen.
- 4) Der Wasserbezug für Löschwasser sowie für die öffentlichen Brunnen ist unentgeltlich.
- 5) Soweit Anlagen der Wasserversorgung infolge Anforderungen der Löschwasserversorgung weitergehend dimensioniert oder ausgeführt werden müssen, trägt die Konzessionsgeberin die daraus entstehenden Mehrkosten. Massgebend ist dabei die Differenz gegenüber einer ausschliesslich auf die Trinkwasserversorgung ausgelegten Anlage.

#### **VII. Planungskoordination und Leitungskataster**

- 1) Die Konzessionärin wird frühzeitig in kommunale Planungsprozesse einbezogen.
- 2) Bei Arbeiten im öffentlichen Raum koordiniert sie sich mit weiteren Leitungsträgern.
- 3) Der Leitungskataster ist digital zu führen, regelmässig zu aktualisieren und der Konzessionsgeberin in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Konzessionärin verpflichtet sich, der Konzessionsgeberin auf Verlangen sämtliche Unterlagen, Informationen und Daten über das Wasserversorgungsnetz vollständig, korrekt, aktuell und in einem üblichen elektronischen Format zu übergeben.
- 5) Die Parteien legen gemeinsam Form, Umfang und Übermittlungsmodalitäten fest.

## VIII. Informationspflichten und Datenschutz

- 1) Die Konzessionärin informiert ihre Mitglieder transparent über den Betrieb, die finanzielle Lage, geplante Investitionen sowie über ausserordentliche Ereignisse.
- 2) Die Vertragsparteien tauschen relevante Informationen unentgeltlich aus, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 3) Die Konzessionsgeberin meldet der Konzessionärin Wegzüge und Zuzüge von Einwohnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, damit die Konzessionärin die entsprechenden Mutationen nachvollziehen und die Verrechnung der Verbrauchsgebühren sowie die Führung des Anschlussregisters sicherstellen kann.
- 4) Der Datenschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.

## IX. Gebühren und Entgelte

- 1) Die Konzessionsgeberin und die Konzessionärin sind berechtigt, für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sowie für die Wasserlieferung und die Löschwasserversorgung kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 2) Die Tarifgestaltung hat nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Verursachergerechtigkeit zu erfolgen.
- 3) Die entsprechenden Bestimmungen sind in einem öffentlich zugänglichen Gebührenreglement zu konkretisieren.

## X. Konzessionsabgabe

- 1) Die Konzessionsgeberin kann von der Konzessionärin eine jährliche Konzessionsabgabe erheben.
- 2) Die Höhe der Konzessionsabgabe, deren Verwendungszweck sowie deren Berechnungsgrundlagen werden im Anhang zum Konzessionsvertrag festgelegt.
- 3) Änderungen der Konzessionsabgabe oder ihrer Berechnungsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung beider Parteien

## XI. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Konzession wird auf die Dauer von 20 Jahren erteilt. Sie verlängert sich automatisch jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf das Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 2) Bei wesentlicher Vertragsverletzung kann der Vertrag von der anderen Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- 3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Konzession bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit vorzeitig beendet oder inhaltlich angepasst werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat die Konzessionärin sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Konzession ordnungsgemäss zu übergeben. Die technischen Anlagen sind der neuen Konzessionärin oder der Konzessionsgeberin in betriebsfähigem Zustand zu überlassen. Die Übernahmebedingungen werden einvernehmlich geregelt.
- 5) Die Konzessionsgeberin hat jederzeit das Recht, die Wasserversorgung einer neuen Konzessionärin zu übertragen, sofern die bestehende Konzessionärin:
  - a) ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt,
  - b) sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, welche den Betrieb gefährden,
  - c) zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird,
  - d) ihre Konzession freiwillig zurückgibt.

## Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Wasser Genossenschaft Oberrüti

6) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Konzessionsgeberin frühzeitig und schriftlich zu informieren, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten oder andere Umstände eintreten, welche die Erfüllung der Konzessionsaufgaben gefährden könnten.

7) In solchen Fällen ist die Konzessionsgeberin berechtigt, alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Wasser- und Löschwasserversorgung zu treffen. Insbesondere kann sie die Konzession vorzeitig beenden und die Versorgung auf eine neue Konzessionärin übertragen.

8) Eine finanzielle Haftung oder Nachschusspflicht der Konzessionsgeberin für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Defizite der Konzessionärin besteht ausdrücklich nicht.

9) Die Einzelheiten einer allfälligen Übertragung der Versorgungsaufgabe auf eine neue Konzessionärin werden im Bedarfsfall gesondert geregelt. Die bisherige Konzessionärin ist verpflichtet, bei der reibungslosen Übergabe aktiv mitzuwirken.

### **XII. Aufsicht und Mitwirkung**

1) Die Konzessionärin erstattet der Konzessionsgeberin auf Verlangen Bericht über Betrieb, die finanzielle Lage und Wasserqualität.

2) Die Konzessionsgeberin ist berechtigt, technische, betriebswirtschaftliche und strategische Unterlagen einzusehen.

3) Bei begründetem Verdacht auf Missstände kann eine unabhängige Überprüfung durch die Konzessionsgeberin veranlasst werden.

4) Änderungen der Statuten oder die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe auf Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Konzessionsgeberin.

5) Die Konzessionärin hat die Konzessionsgeberin unverzüglich über wirtschaftliche Risiken oder strukturelle Veränderungen zu informieren.

### **XIII. Haftung**

1) Die Konzessionärin haftet gegenüber der Konzessionsgeberin sowie Dritten für Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen.

2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Konzessionärin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3) Die Konzessionärin sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgung.

4) Die Konzessionsgeberin haftet nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder grobe Pflichtverletzung entstehen.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden.

2) Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberrüti und der der Generalversammlung der Wasser Genossenschaft Oberrüti.

3) Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Einwohnergemeinde Oberrüti und der Wasser Genossenschaft Oberrüti.

**Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Wasser Genossenschaft Oberrüti**

4)

Oberrüti, xx.xx.2026

**Einwohnergemeinde Oberrüti**

Oberrüti, xx.xx.2026

**Wasser Genossenschaft Oberrüti**

---

Der Gemeindeammann  
Urban Stenz

---

Der Präsident  
René Leu

---

Der Gemeindeschreiber  
Patrick Troxler

---

Der Aktuar  
Marcel Jauk

# **Anhang 1: Leistungsvereinbarung und Pflichtenheft**

## **1. Grundlagen**

Dieser Anhang konkretisiert die betrieblichen, technischen und organisatorischen Pflichten der Konzessionärin gemäss Konzessionsvertrag. Er dient der Qualitätssicherung, der strukturierten Zusammenarbeit mit der Konzessionsgeberin sowie der Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Wasserversorgung.

Zudem definiert der Anhang die organisatorischen Schnittstellen zwischen Konzessionsgeberin und Konzessionärin. Er legt fest, welche Leistungen beidseitig zu erbringen sind und wie diese Leistungen gegenseitig verrechnet werden.

## **2. Betriebliche Pflichten**

Die Konzessionärin gewährleistet den sicheren, unterbruchfreien Betrieb der Wasserversorgung. Wasserdruck und -durchfluss müssen jederzeit ausreichend sein, insbesondere auch für den Löschfall.

Sie dokumentiert Betriebsereignisse lückenlos und führt ein digitales Betriebstagebuch. Die Gemeinde kann Einsicht verlangen.

Ein Notfall- und Wiederherstellungsplan ist zu unterhalten und jährlich zu überprüfen. Dieser umfasst auch Szenarien zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in ausserordentlichen Lagen.

## **3. Qualitätssicherung**

Die Konzessionärin erfüllt sämtliche Anforderungen aus dem Bundesgesetz über Lebensmittel, dem Lebensmittelrecht des Kantons Aargau sowie der Trinkwasserverordnung und den SVGW-Richtlinien.

Sie bezeichnet eine qualifizierte Ansprechperson (z. B. Brunnenmeister), welche die Betriebsverantwortung trägt und der Gemeinde als Hauptansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Qualität des Trinkwassers wird regelmässig überprüft. Die Entnahme und Analyse der Wasserproben erfolgt durch die Konzessionärin im Rahmen ihrer Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die Ergebnisse werden der Konzessionsgeberin zur Verfügung gestellt.

## **4. Konzessionsgebühr**

Die Konzessionsgeberin verzichtet auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr.

## **5. Löschwasserversorgung**

Die Konzessionärin stellt im Auftrag der Konzessionsgeberin die Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet sicher. Dies umfasst insbesondere den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Hydranteninfrastruktur, die regelmässige Funktionskontrolle sämtlicher Hydranten, die Gewährleistung der technischen Betriebsbereitschaft im Löschfall, die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Löschwasserreserven, die Sicherstellung angemessen bemessener Leitungsquerschnitte sowie die Führung der erforderlichen technischen Dokumentation.

Die Hydranten (exkl. Erschliessung) verbleiben im Eigentum der Konzessionsgeberin. Die Zuleitungen bis zum Hydranten stehen im Eigentum der Konzessionärin. Die Konzessionsgeberin trägt die Investitionen und Ersatzinvestitionen für die Hydranten. Die Konzessionärin ist für die betriebliche Instandhaltung verantwortlich.

## Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Wasser Genossenschaft Oberrüti

Die Konzessionsgeberin kann den Werkhof mit der Durchführung der jährlichen Hydrantenkontrollen sowie mit einfachen Wartungsarbeiten (insbesondere Schmierung und Funktionsprüfung) betrauen. Festgestellte Mängel sind durch das mit der Kontrolle betraute Personal unverzüglich der Konzessionärin zu melden. Die Konzessionärin hat die erforderlichen Instandstellungsarbeiten zu veranlassen und hierfür eine geeignete externe Fachfirma zu beauftragen.

Die Finanzierung der Löschwasserversorgung obliegt der Konzessionsgeberin. Sie entrichtet der Konzessionärin keinen Pauschalbeitrag zur Abgeltung der Löschwasserversorgung.

Allfällige Beiträge Dritter, insbesondere der jährliche Hydrantenbeitrag der Gebäudeversicherung, werden der Konzessionärin ausgerichtet und dienen der Finanzierung der Löschwasserversorgung.

Der Konzessionärin dürfen jährlich jene effektiven Kosten der Löschwasserversorgung in Rechnung gestellt werden, welche 50 % der jährlichen Beiträge der Gebäudeversicherung (AGV) für bestehende Hydranten übersteigen.

Beim Bau neuer Hydranten werden der Konzessionsgeberin die effektiven Investitionskosten, abzüglich der Beiträge der Gebäudeversicherung (AGV), in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung hat jeweils bis spätestens Mitte Januar des Folgejahres zu erfolgen.

### 6. Administrative Zusammenarbeit

Die Konzessionsgeberin meldet Zuzüge und Wegzüge zur Sicherstellung der Abrechnung und Führung des Anschlussregisters.

Die Konzessionärin reicht jährlich einen Bericht über Netzkennzahlen, Versorgungssicherheit, Wasserverbrauch, Qualitätskontrollen, Investitionen und besondere Vorkommnisse ein.

Auf Verlangen erhält die Konzessionsgeberin eine aktuelle Übersicht der geltenden Tarife, Gebühren und Berechnungsgrundlagen.

Die Konzessionsgeberin erbringt zusätzlich zur Löschwasserversorgung freiwillige betriebliche Unterstützungsleistungen, die nicht Teil der vertraglichen Pflicht der Wasserversorgung sind, jedoch der geordneten Bewirtschaftung von Gemeindevorrichtungen dienen. Dazu gehören insbesondere:

- die periodische Entleerung von Kübeln bei der gemeindeeigenen Feuerstelle,
- das Nachfüllen von Holz,
- die Pflege der Umgebung des Reservoirs (z. B. Sträucher schneiden, Rasen mähen, Wegpflege etc.).

Diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten des kommunalen Bauamts. Sie werden nicht separat verrechnet, sondern gelten als integraler Bestandteil des gesamten Leistungsgefüges im Konzessionsverhältnis. Die Konzessionsgebühr ist so zu bemessen, dass auch diese gemeindlichen Unterstützungsleistungen angemessen berücksichtigt sind.

### 7. Daten und Kataster

Der Leitungskataster ist digital, aktuell und vollständig zu führen. Auf Verlangen stellt die Konzessionärin die Daten in gängigen digitalen Formaten zur Verfügung (z. B. PDF, DXF, GML).

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig Einsicht auf den digitalen Kataster.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Konzessionsvertrags. Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung beider Vertragsparteien.